

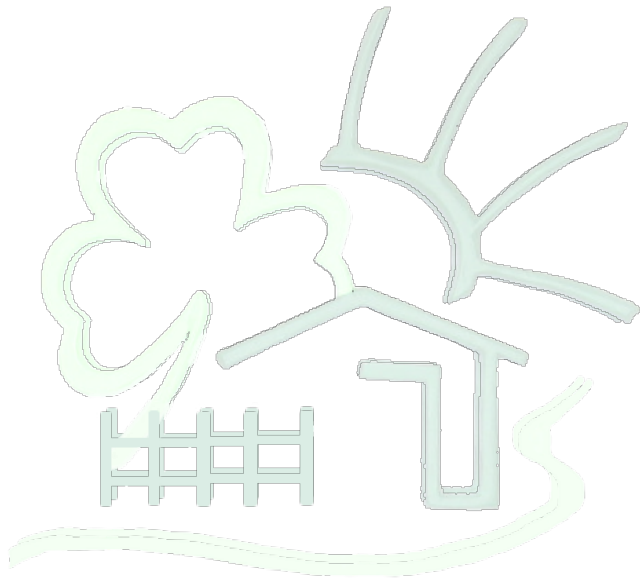
Gartenordnung



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	- 3 -
§ 1 Zweck und Aufgabe der Gartenordnung	- 3 -
§ 2 Rechte - Pflichten lt. Unterpachtvertrag	- 4 -
§ 3 Vergabe der Kleingärten	- 7 -
§ 4 Einrichtungen — Anlagen	- 8 -
§ 5 Gemeinschaftsarbeit.....	- 9 -
§ 6 Verkehrsordnung	- 9 -
§ 7 Schließanlagen	- 10 -
§ 8 Beschlüsse - Anordnungen.....	- 11 -
§ 9 Begehungsrecht	- 11 -
§ 10 Anzeigepflicht	- 11 -
Nutzung und Gestaltung des Kleingartens	- 11 -
§ 11 Gewerbeverbot	- 11 -
§ 12 Gartengestaltung.....	- 12 -
§ 13 Nutzung Gartenlauben	- 12 -
§ 14 Baulichkeiten mit Ausnahme von Gewächshäusern (§17)	- 13 -
§ 15 Einfriedungen und Grundstücksgrenzen	- 14 -
§ 16 Anpflanzungen - Bodenbestandteile	- 16 -
§ 17 Gewächshäuser.....	- 18 -
§ 18 Solaranlagen	- 19 -
§ 19 Strom- und Wasserzähler	- 21 -
§ 20 Tierhaltung	- 22 -
Umweltschutz und Gemeinwohl	- 23 -
§ 21 Umweltschutz und offenes Feuer	- 23 -
§ 22 Nutzung von Pools u. Entsorgung von Poolwasser	- 25 -

§ 23 Schädlingsbekämpfung - 27 -
§ 24 Lärmschutz - 29 -
Verstöße gegen die Gartenordnung - 30 -
§ 25 Vertragsstrafen - 30 -
Schlussvorschriften - 31 -
§ 26 Schlussvorschriften - 31 -



Gartenordnung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Aufgabe der Gartenordnung

- (1) Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung der Dauerkleingartenanlagen der Stadt Fürth (Eigentümer des Grund und Bodens und der Erschließungsanlagen), die durch rechtsgültigen Pachtvertrag dem Stadtverband der Kleingärtner Fürth e.V. (nachfolgend Stadtverband genannt) zur Weiterverpachtung überlassen wurden. Sie ist Bestandteil des jeweiligen Unterpachtvertrages mit den Kleingartenpächtern (nachfolgend Unterpächter genannt).
 - (2) Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften ergänzen die einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und des o.a. Pachtvertrages der Stadt Fürth.
 - (3) Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Stadtverband in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter übernommen hat, an die Unterpächter mit der Maßgabe der Erfüllung weitergegeben.
-

- (4) Ferner sind die Auflagen im - „*Merkblatt des Stadtverbandes für die Unterpächter von Kleingärten*“ einzuhalten. Maßgebend ist hier die jeweils gültige Fassung des Merkblattes.
- (5) Alle Unterpächter sind verpflichtet, sich aktiv für die Einhaltung und Durchführung der Gartenordnung einzusetzen und sich selbstständig zu informieren.

§ 2 Rechte - Pflichten lt. Unterpachtvertrag

- (1) Jeder Unterpächter ist verpflichtet, seinen Kleingarten, die Kleingartenanlage und deren Abschirmpflanzungen auf eigene Kosten in Ordnung zu halten. Dies schließt auch die eigenverantwortliche und ordnungsgemäße Entsorgung von (Grün-)Abfällen und die Leerung von ggf. vorhandenen Sickergruben mit ein. Während des Winters dürfen keine Pflanzenabfälle und -reste stehen oder liegen bleiben.
 - (2) Das Pachtgrundstück darf nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden.
 - (3) Kann ein Unterpächter aus persönlichen Gründen seinen Kleingarten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes des jeweiligen Kleingartenvereins einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.
-

- (4) Eine vom Unterpachtvertrag abweichende eigenmächtige Überlassung oder Weiterverpachtung des Kleingartens durch den Unterpächter ist verboten.
 - (5) Im Falle der freiwilligen oder erzwungenen Kündigung des Unterpachtvertrages ist vom Neupächter ein Entschädigungsbetrag, für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Sachen (Gartenhaus, Aufwuchs usw. jedoch nicht Inventar), zu entrichten. Die Höhe des Entschädigungsbetrages wird vom Fachberater des Stadtverbandes oder dessen Stellvertreter gemäß den Richtlinien des Landesverbandes bayerischer Kleingärten nach § 11 Abs. 1 des BKleinG festgelegt.
 - (6) Wird vom Vor- oder Nachpächter diese Schätzung nicht anerkannt, so ist auf dessen Kosten von einem vereidigten Sachverständigen, gemäß den Schätzrichtlinien des Landesverbandes der bayerischen Kleingärtner, die Entschädigungssumme festzulegen.
 - (7) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
 - (8) Der Rechtsweg ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Stadtverband bei einem Wechsel des Pächters wegen der Gartenlaube oder sonstiger Bauwerke, Aufwuchs usw. eine Beseitigungs- oder Änderungsanordnung erlässt. Der Anspruch auf Auszahlung des Entschädigungsbetrages an den bisherigen Unterpächter ruht bis zur endgültigen Übergabe des Gartens an den Pächtnachfolger.
-

- (9) Der Unterpächter haftet für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit seinem Aufenthalt in der Kleingartenanlage sowie der Nutzung des Pachtobjekts entstehen, und zwar gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Haftungsgrundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (10) Der Landesverband Bayerischer Kleingärtner e. V. empfiehlt daher allen Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung, die auch Schäden abdeckt, die aus der Nutzung des Kleingartens entstehen können. Auch der Stadtverband der Kleingärtner Fürth e.V. empfiehlt seinen Mitgliedern ausdrücklich, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, um sich gegen Ansprüche Dritter bei Personen- oder Sachschäden im Kleingarten umfassend abzusichern.
- (11) Der Landesverband Bayerischer Kleingärtner e. V. empfiehlt ebenso den Abschluss einer geeigneten Laubenversicherung gegen Feuer-, Sturm-, und ggf. Diebstahlschäden. Auch der Stadtverband der Kleingärtner Fürth e. V. empfiehlt seinen Mitgliedern ausdrücklich den Abschluss einer solchen Versicherung zum Schutz der eigenen Gartenlaube und des darin befindlichen Inventars. Zum Abschluss einer kostengünstigen Versicherung besteht die Möglichkeit, sich über den Stadtverband der vom Landesverband Bayern angebotenen Gruppenversicherung anzuschließen.
-

§ 3 Vergabe der Kleingärten

- (1) Der Stadtverband verpflichtet sich, Kleingärten an Bewerber grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Bewerbung unter zu verpachten. Der Stadtverband hat dazu für seinen Geschäftsbereich eine Bewerberliste zu führen. Freiwerdende Kleingärten sind dem Stadtverband vom betreffenden Mitgliedsverein unverzüglich anzuzeigen und wenn möglich im direkten Anschluss weiter zu verpachten. Der Abschluss der Unterpachtverträge mit Kleingartenbewerbern (Unterpächtern) erfolgt ausschließlich durch den Stadtverband (Verpächter). Jede gewerbliche Vermittlung ist unzulässig.
 - (2) Bei der Verpachtung von Kleingärten sind Personen, die durch eine ordentliche Kündigung des Verpächters gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BKleingG ihren Kleingarten räumen müssen, durch den Stadtverband bevorzugt zu behandeln (vor den Personen der Bewerberliste). Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder des bisherigen Unterpächters, sowie genehmigte Betreuer von Kleingärten sind bei einer Weiterverpachtung ebenfalls vorrangig, vor Personen der Bewerberliste, zu berücksichtigen.
 - (3) Voraussetzung für den Abschluss eines Unterpachtvertrags ist immer die Mitgliedschaft des Bewerbers im aufnehmenden Kleingartenverein. Nach jeweiligem Satzungsrecht entscheidet darüber
-

jeder Kleingartenverein in eigener Zuständigkeit. Die Vergabe der Kleingärten erfolgt grundsätzlich an Personen mit Wohnsitz im Stadtgebiet Fürth. Diese Regelung dient der Sicherstellung, dass die Kleingärten vorrangig den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Fürth zur Verfügung stehen. Die endgültige Ablehnung eines Bewerbers durch den zuständigen Kleingartenverein ist dem Stadtverband schriftlich mitzuteilen.

- (4) Klagen, Beschwerden oder Einsprüche gegen eine Nichtberücksichtigung von Bewerbern bei der Kleingartenvergabe sind durch ein Gremium, bestehend aus einer vertretungsberechtigten Person des Stadtverbandes (Verpächter) und einer vertretungsberechtigten Person des aufnehmenden Kleingartenvereins, aufzugreifen und möglichst einvernehmlich zu lösen. Die Aufnahme eines Mitglieds in einem Kleingartenverein kann jedoch durch den Stadtverband oder der Stadt Fürth nicht erzwungen werden.

§ 4 Einrichtungen — Anlagen

- (1) Jeder Unterpächter hat für den Schutz und die Pflege der Einrichtungen und Anlagen des jeweiligen Kleingartenvereins einzutreten, etwaigen Missständen abzuhelfen oder diese dem zuständigen Vereinsvorstand des Kleingartenvereins zu melden. Die Eltern haften im gesetzlichen Umfang für Schäden, die ihre Kinder verursachen.
-

- (2) Eine Abänderung gemeinsamer Einrichtungen, insbesondere der Einbau von eigenen Eingangstüren in die Außenumzäunung, ist durch die Unterpächter nicht gestattet. Jeder Unterpächter ist verpflichtet sich an Gemeinschaftsarbeiten zu beteiligen, um die Anlagen des Kleingartenvereins zu erhalten und zu pflegen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird jährlich von der Mitgliederversammlung des jeweiligen Kleingartenvereins festgelegt und kann durch finanzielle Umlagen abgegolten werden.

§ 5 Gemeinschaftsarbeit

Jeder Unterpächter ist verpflichtet sich an Gemeinschaftsarbeiten zu beteiligen, um die Anlagen des Kleingartenvereins zu erhalten und zu pflegen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird jährlich von der Mitgliederversammlung des jeweiligen Kleingartenvereins festgelegt und kann durch finanzielle Umlagen abgegolten werden.

§ 6 Verkehrsordnung

- (1) Radfahren und das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art (inkl. E-Scooter) ist auf den Wegen der Kleingartenanlage verboten. Ausnahmen können vom Stadtverband zugelassen werden.
- (2) Das Unterstellen von Kraftfahrzeugen aller Art in den Kleingärten und Anlagen ist verboten.
-

- (3) Das Parken von Kraftfahrzeugen und Wohnwägen hat auf den von der Stadt Fürth ausgewiesenen Plätzen zu erfolgen. Auf diesen Plätzen und auch innerhalb der Kleingartenanlagen dürfen keine Pflege- und Reparaturarbeiten ausgeführt werden.
- (4) Liegt der ausgewiesene Parkplatz innerhalb einer Kleingartenanlage, so ist nur die kürzeste oder die von der Stadt bestimmte Anfahrt zu nutzen und im Schritttempo zu befahren.

§ 7 Schließanlagen

- (1) Jeder Unterpächter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Eintritt der Dunkelheit die Eingangstore und -türen beim Betreten und Verlassen der Anlage geschlossen werden. Für Familienangehörige kann die notwendige Anzahl von Schlüsseln besorgt werden. Der Vorstand des Kleingartenvereins ist zu unterrichten.
 - (2) Der Unterpächter ist für seine Angehörigen und Besucher verantwortlich.
 - (3) Die Türen der Kleingartenanlagen sind in der Zeit vom 1.4. - 31.10. tagsüber für die Allgemeinheit offen zu halten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Stadtverbandes.
-

§ 8 Beschlüsse - Anordnungen

Die an den Anschlagtafeln der Anlagen und im Stadtverbandsorgan veröffentlichten Beschlüsse, Anordnungen etc. sind für jedes Mitglied verbindlich.

§ 9 Begehungsrecht

Alle Beauftragten des Stadtverbandes, der Stadt Fürth und des Vereinsvorstandes sind berechtigt, zu Kontrollzwecken die Gartenparzelle, auch in Abwesenheit des Unterpächters, zu betreten.

§ 10 Anzeigepflicht

Diebstähle, Personenschäden und andere Schadensfälle sind unverzüglich dem Vereinsvorstand anzuzeigen.

Abschnitt 2

Nutzung und Gestaltung des Kleingartens

§ 11 Gewerbeverbot

Jeglicher gewerbsmäßige Handel mit Sämereien, Pflanzen, Gemüse, Düngemitteln, Bäumen, Sträuchern usw. in den Kleingartenanlagen ist nicht erlaubt.

§ 12 Gartengestaltung

- (1) Der Unterpächter hat seinen Kleingarten und den an seiner Parzelle vorbeiführenden Anlagenweg unkrautfrei zu halten. Das Wegebegleitgrün ist zu pflegen, zu wässern und von Unkraut freizuhalten.
- (2) Im Zuge der kleingärtnerischen Nutzung ist mindestens das Drittelprinzip einzuhalten:

1/3 Gemüsebepflanzung, Sträucher, Obstbäume, Gartenblumen und sonstige Zierpflanzen,
1/3 Gartenlaube und Weg,
1/3 Erholungsteil: Rasenflächen, Alpinum, Nassbiotop, Feuchtbiotop, artenreiche Extensivwiese.

§ 13 Nutzung Gartenlauben

Die Nutzung der Gartenlauben zu Dauerwohnzwecken oder zu Gewerbe- oder ähnlichen Zwecken ist unzulässig. Gleiches gilt auch für die Überlassung von Gartenlauben an Dritte für diese Zwecke, ebenso die Einrichtung von Behelfswohnheimen. Der Betrieb sowie die Installation von Kaminöfen in Kleingartenlauben ist unzulässig gemäß § 14 Absatz 4 dieser Gartenordnung. Verstöße berechtigen den Stadtverband zur Kündigung des Unterpachtvertrages.

§ 14 Baulichkeiten mit Ausnahme von Gewächshäusern (§17)

- (1) Gartenlauben, Kompostplätze usw. müssen in der Regel im rückwärtigen Teil des Gartens angelegt werden.
 - (2) Neben den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes sind für die Gartenlauben die von der Stadt Fürth vorgeschriebenen Typen- und Lagepläne sowie ggf. vorhandene Bebauungspläne maßgebend.
 - (3) Die Größe der Laube, einschließlich eines etwaigen Freisitzes, darf eine tatsächlich überbaute Fläche von maximal 24 m² nicht überschreiten. Jegliche Überschreitung dieser Fläche ist unzulässig. Dachüberstände sind ausschließlich zum Schutz der Fassade gestattet; Überbauten oder Erweiterungen, die über diesen Zweck hinausgehen, sind untersagt.
 - (4) Der Betrieb und die Installation von Kaminöfen in Gartenlauben sind grundsätzlich unzulässig, unabhängig davon, ob diese bereits bestehen oder derzeit genutzt werden. Diese Regelung gilt aufgrund der Zweckbestimmung von Gartenlauben, die keine wohnähnliche Nutzung zulässt, sowie im Hinblick auf die Anforderungen des Immissionsschutzes, des Brandschutzes und der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Bereits vorhandene Kaminöfen sind spätestens bei Pächterwechsel, vom vorherigen
-

Pächter, außer Betrieb zu nehmen und fachgerecht zu entsorgen.

- (5) Gartenlauben, Schwimmbecken, Trampolins, Inneneinfriedungen und sonstige Baulichkeiten dürfen nur dann errichtet oder verändert werden, wenn die vorher über den Kleingartenvereinsvorstand einzuholenden schriftlichen Genehmigungen des Stadtverbandes und der Bauordnungsbehörde erteilt sind. Bei der Ausführung sind die Auflagen, unter denen die Genehmigung erteilt wurde, einzuhalten. Ergänzungen zu dieser Regelung sind im § 18 für Solaranlagen und im §22 für Pools geregelt.
- (6) Die Errichtung von Kleintierställen, Garagen und Schuppen (ausgenommen Gerätehäuser als sonst. Baulichkeiten im Sinne des § 14 Absatz 5 dieser Gartenordnung) sind in Kleingartenanlagen unzulässig.

§ 15 Einfriedungen und Grundstücksgrenzen

- (1) Parzellen- und Grundstücksgrenzen sind strikt einzuhalten. Ein Überwuchs von Pflanzen über diese Grenze hinaus ist regelmäßig vom Unterpächter des verursachenden Kleingartens zu entfernen.
- (2) Einfriedungen und Abgrenzungen an der Gartengrenze oder innerhalb der Gartenparzelle sind so zu gestalten, dass das offene, naturnahe
-

Erscheinungsbild der Kleingartenanlage erhalten bleibt. Die Gestaltung der Einfriedungen sowie der Wege soll möglichst einheitlich und dem Gesamtbild der Anlage entsprechend erfolgen.

- (3) Offene Einfriedungen, wie z. B. Drahtgeflechte mit einer Höhe von bis zu 1,00 Meter, sind ohne Genehmigung zulässig.
 - (4) Sichtbehindernde Einfriedungen und Sichtblenden, insbesondere aus Materialien wie Rohrmatten, Kunststoffmatten oder anderen blickdichten Werkstoffen, sowie Rosenrankengerüste am Garteneingang, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vorstandes des Kleingartenvereins.
 - (5) Die Genehmigung erfolgt unter Berücksichtigung von Sicherheits- und Nachbarinteressen sowie der Einheitlichkeit und dem Gesamtbild der Kleingartenanlage.
 - (6) Als sichtbehindernd gelten Einfriedungen, die durch ihre Bauart, Höhe oder Materialwahl die Einsichtnahme in die Gartenparzelle wesentlich einschränken oder verhindern.
 - (7) Einfriedungen über 1,20 Meter Höhe sind grundsätzlich unzulässig.
 - (8) Bei der Errichtung neuer Einfriedungen ist ein Bodenabstand von mindestens 15 cm einzuhalten oder je Zaunseite sind mindestens zwei Durchlässe
-

von jeweils 15 cm x 15 cm vorzusehen, um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger sicherzustellen.

§ 16 Anpflanzungen - Bodenbestandteile

- (1) Das Anpflanzen von Laubgehölzen (Ziergehölze), die im normalen Wachstumszustand mehr als 3 Meter Höhe erreichen, sowie das Anpflanzen von Nadelgehölzen ist verboten. Bestehende Anpflanzungen sind entsprechend zurückzuschneiden.
 - (2) Hecken jeglicher Art, die zur Abgrenzung der Erholungsteile in der Parzelle dienen (z.B. überdachter Freisitz), sind nur bis zu einer Höhe von 1,80 Meter erlaubt.
 - (3) Bei der Anzahl der Anpflanzungen von Obstbäumen in Form von Hoch- oder Halbstämmen ist insbesondere die Größe der Gartenparzelle zu berücksichtigen. Dabei muss ein Mindestabstand von 2 Metern von der Pflanzstelle zur Parzellengrenze eingehalten werden.
 - (4) Die Anpflanzung von Walnussbäumen ist verboten.
 - (5) Bohnen, Himbeeren, Brombeeren usw. müssen so gepflanzt werden, dass sie die Anpflanzungen im Nachbargarten nicht beeinträchtigen.
-

- (6) Der Einblick in den Garten darf durch Aufwuchs nicht wesentlich behindert werden.
- (7) Dem Verpächter gehörender Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzenden Rasenflächen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe an dem vorgenannten Baum- und Strauchbestand sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.
- (8) Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen, noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden.
- (9) Der Anbau von Cannabispflanzen i. S. v. Art. 1 § 1 Nr. 6. — 9. Cannabisgesetz ist verboten. Auflaufender Wildwuchs dieser Pflanzenarten ist sofort zu entfernen

Unter Anbau fällt:

- a) Aussaat von Samen
 - b) Pflege
 - c) Kreuzen
 - d) Aufbinden, Stützen
 - e) Schutz der Anbaufläche
 - f) Aufzucht der Pflanzen
-

§ 17 Gewächshäuser

Für Gewächshäuser gelten folgende Bestimmungen, ohne dass es hierfür einer Genehmigung bedarf:

Art:

Holz- oder Metallrahmen, Folien, Plexiglas, Doppelstegplatten oder Glas (nach Möglichkeit bruchstark wegen der Verletzungsgefahr). Giebel- oder Runddach (Pulldach).

Größe:

Grundfläche max. 6,5 m² (sollte jedoch 2,5% der Parzellengröße nicht überschreiten). Giebel- oder Firsthöhe bis 2,25 m.

Standort:

Grenzabstand 1,50 m, grundsätzlich jedoch nur nach Rücksprache mit den Parzellennachbarn. Grenzbebauung bei Altbestand - nach Rücksprache mit Vorstandschaft - ist bis zu einem Pächterwechsel möglich. Unzulässig ist der direkte Anbau an die Laube.

Zweck:

Die Verwendung des Gewächshauses ist grundsätzlich nur für die Aussaat, Anzucht und sonstige Pflanzung zulässig.

Bestandsschutz:

Vom Stadtverband genehmigte Gewächshäuser, die nicht dem § 18 entsprechen und vor dem 15.02.2012 errichtet worden sind, genießen Bestandsschutz. Es ist jedoch pro

Parzelle nur ein nach allen Seiten hin geschlossenes Gewächshaus zulässig.

§ 18 Solaranlagen

- (1) Grundsätzlich werden Solaranlagen nach der Genehmigung durch den Stadtverband (§18Abs.3) zugelassen. Unter Solaranlagen werden fest installierte Anlagen verstanden, die jederzeit, mit angemessenem zeitlichem Aufwand, wieder von ihrem Installationsort entfernt werden können. Sie dürfen nicht mit dem Netz gekoppelt werden.
 - (2) Die Solaranlagen dürfen nicht zur Versorgung der Laube im Sinne des § 3 Abs.2 des Bundeskleingartengesetzes verwendet werden. Beschränkungen, die vom Verpächter vorgesehen sind, müssen beachtet werden.
 - (3) Anträge auf Genehmigung einer Solaranlage sind grundsätzlich über den Kleingartenverein an den Stadtverband zu richten.
 - (4) Anträge von Unterpächtern mit einer rechtmäßig erstellten Netzstromversorgung sind nicht zu genehmigen, da bei ihnen bereits eine über das kleingärtnerisch notwendige Maß hinausgehende Stromversorgung des Kleingartens vorliegt.
 - (5) Die eigentlichen Solarmodule bzw. Solarpaneele sind in der Fläche auf max. 4 m² zu beschränken.
-

- (6) Die Montage ist nur auf das Dach der Kleingartenlaube zulässig. Auf eine dem allgemeinen Erscheinungsbild der Anlage entsprechende Anordnung ist hierbei aufgrund der exponierten Lage besonders zu achten. Die Solarmodule dürfen nur mit Hilfe von Stützkonstruktionen bzw. Halterungen auf das Dach aufmontiert werden. Die Module, die Halterungen sowie Stützkonstruktion selbst, müssen mit vertretbarem Zeitaufwand wieder vom Dach zu beseitigen sein.
 - (7) Bei der Montage der Solaranlagen ist darauf zu achten, dass benachbarte Kleingartenparzellen nicht durch Blendwirkungen beeinträchtigt werden.
 - (8) Die weiteren Komponenten der Solaranlage wie Ladeelektronik, Spannungswandler oder Batterien, können in der Laube untergebracht werden. Hersteller- und gesetzliche Vorschriften sind hierbei unbedingt zu beachten.
 - (9) Bei Unterpächterwechsel ist eine Solaranlage nicht Teil der Gartenbewertung. Als mobiles Inventar muss sie vom Vorpächter aus dem Kleingarten entfernt werden. Der Schätzwert des Gartens wird durch eine solche Solaranlage nicht beeinflusst.
 - (10) Eine formlose Übernahme der Solaranlage vom Vordurch den Nachpächter, unabhängig von der Gartenschätzung, ist durch freie Vereinbarung nicht erlaubt. Jeder Nachpächter muss einen eigenen Genehmigungsantrag für die Verwendung einer
-

Solaranlage stellen und darf erst nach Genehmigung die Solaranlage in seinem Garten einsetzen.

- (11) Bei missbräuchlichem Einsatz der Solaranlage ist der Stadtverband jederzeit berechtigt, die Beseitigung der Anlage zu verlangen. Eine Weigerung des Unterpächters, die Solaranlage zu beseitigen, führt zur Kündigung des Unterpachtvertrages. Die üblichen Mahn- und Kündigungsfristen gelten hier entsprechend.
- (12) Die Genehmigung endet spätestens mit der Beendigung des Unterpachtverhältnisses für den Kleingarten. Solaranlagen die bei Pächterwechsel übernommen werden erfordern eine erneute Genehmigung.
- (13) Hinweis zur Versicherung: die Solaranlage kann gem. „KVD-Merkblatt FED“ ausreichend versichert werden. Die weiteren Komponenten der Solaranlage können über eine Höherversicherung des Inventars versicherungsmäßig abgedeckt werden.
- (14) Zur Beantragung ist der beim Stadtverband erhältliche Vordruck zu verwenden.

§ 19 Strom- und Wasserzähler

- (1) Strom- und Wasserzähler in den Kleingartenparzellen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unterliegen der Eichpflicht. Sie sind durch den Unterpächter des Kleingartens in einem
-

ordnungsgemäßen und funktionstüchtigen Zustand zu halten und regelmäßig zu warten.

- (2) Neue oder ausgetauschte Zähler sind dem Vereinsvorstand innerhalb von sechs Wochen mit den erforderlichen Angaben (Zählernummer, Geräteart, Hersteller, Typ, Baujahr, Unterpächter) zu melden.
- (3) Bei Parzellen ohne eigenen Wasserzähler kann der Vereinsvorstand zur Sicherung eines sparsamen Verbrauchs Anordnungen erlassen. Der Betrieb von Berieselungsanlagen und größeren Kinderwasserbecken ist in diesen Fällen nicht gestattet.

§ 20 Tierhaltung

- (1) In den Kleingartenanlagen ist jede Tierhaltung verboten.
 - (2) Ausnahmen bilden Kleintiere, z.B.: Zierfische und dergleichen. Ihre Haltung ist dem Kleingartenvereinsvorstand anzuzeigen.
 - (3) Werden Haustiere, z.B. Hunde oder Katzen mitgebracht, so ist sicherzustellen, dass niemand belästigt wird. Der Tierhalter haftet für Schäden jeglicher Art.
 - (4) Für die Aufstellung von Bienenständen ist vorher beim Stadtverband die Genehmigung zu beantragen.
-

Im Falle der Genehmigung sind die vorgeschriebenen Auflagen einzuhalten.

Abschnitt 3

Umweltschutz und Gemeinwohl

§ 21 Umweltschutz und offenes Feuer

- (1) Das Verbrennen von Unrat und Abfällen aller Art ist in den Kleingartenanlagen nicht gestattet. Es gelten die landes- und ortsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Offene Feuerstellen und Feuerschalen sind verboten.
- (3) Gegrillt werden darf nur mit gebräuchlichen Grillgeräten und nur mit Holzkohle oder Gas, wobei auf eine geringe Rauchentwicklung zu achten ist. Die Asche darf nicht im Garten, sondern muss über den Hausmüll entsorgt werden. Die einschlägigen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.
- (4) Die Entsorgung von Abwasser aus den Kleingärten darf soweit vorhanden über die zentrale Entsorgungseinrichtung im Vereinsheim erfolgen. Die direkte, unbehandelte Einleitung von Abwasser in den Boden ist strikt untersagt, da sie gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Gewässer- und Bodenverunreinigung einen Straftatbestand darstellt.

Sofern in den Kleingärten ortsfeste abflusslose Sammelbehälter oder -gruben für Abwasser

vorhanden sind, wird auf die Einhaltung der geltenden wasserrechtlichen Vorschriften hingewiesen (Art. 60a Bayerisches Wassergesetz (BayWG)). Die Mitglieder sind verpflichtet, dem zuständigen Vereinsvorstand des Kleingartens Auskunft über das Vorhandensein von ortsfesten abflusslosen Sammelbehältern oder -gruben zu geben.

- (5) Die Nutzung von Trockentoiletten ist gestattet, sofern keine zentrale Toilettenanlage im Vereinsheim oder auf dem Gelände der Kleingartenanlage vorhanden ist und der Kleingarten außerhalb von Wasserschutzgebieten liegt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Trockentoilette ordnungsgemäß entsorgt werden muss. Eine Entsorgung auf den Parzellen, durch Einbringung in den Boden oder in die Umgebung, ist strengstens untersagt. Die Verantwortung für eine umweltgerechte und gesetzeskonforme Entsorgung liegt beim Nutzer.
 - (6) Das Ausbringen von Jauche an Sonn- und Feiertagen und an heißen Tagen ist nicht gestattet. Im Wasserschutzgebiet sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
 - (7) Nicht gestattet ist die Ablagerung von Unrat und Gartenabfällen außerhalb der Einfriedung der Kleingartenanlage (z. B. im Bereich der bestehenden Abschirmpflanzung). Die Beseitigung von Abfällen und Hausmüll hat nach den gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Kosten zu erfolgen.
-

- (8) Der Betrieb von Drohnen über Kleingartenanlagen ist unzulässig.
- (9) Hinsichtlich der Ausübung lärmerzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten im Kleingarten sind die gesetzlichen sowie die vom Kleingartenverein beschlossenen Bestimmungen einzuhalten.
- (10) Für den Konsum von Cannabis gelten die Bestimmungen des Cannabisgesetzes CanG.

§ 22 Nutzung von Pools u. Entsorgung von Poolwasser

- (1) Bei dem Aufstellen oder Errichten eines Pools gelten die Bestimmungen des §14 vorrangig.
 - (2) In der Kleingartenanlage sind Pools mit einem Fassungsvermögen von maximal 1,5 m³ erlaubt. Dies entspricht beispielsweise:
 - a) einem runden Pool mit ca. 2,2-2,5 m Durchmesser und 30-40 cm Tiefe oder
 - b) einem rechteckigen Pool mit ca. 1,5 m x 2,5 m Fläche bei 40 cm Tiefe.
 - (3) Es wird auf das Infoblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur umweltgerechten Poolwasserentsorgung verwiesen. Dieses ist bei der Nutzung und Entsorgung von Poolwasser zu beachten.
-

- (4) Poolwasser ist entweder unbehandelt zu belassen oder darf maximal mit Chlor aufbereitet werden, um die Wasserqualität zu sichern. Eine übermäßige chemische Behandlung ist zu vermeiden.
 - (5) Wurde das Poolwasser mit Chlor oder anderen chemischen Mitteln behandelt, so ist das anfallende Reinigungs- und Entleerungswasser über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen.
 - (6) Ist keine Einleitung in die Kanalisation möglich, darf das Wasser außerhalb von Wasserschutzgebieten ausnahmsweise zur Gartenbewässerung genutzt werden, wenn:
 - a) das Poolwasser nur geringfügig chemisch behandelt wurde (möglichst chlorarm),
 - b) das Wasser nachweislich frei von freiem Chlor ist. Dies ist in der Regel frühestens eine Woche nach der letzten Chlorzugabe oder nach vollständiger Auflösung eines Chlorpräparats gegeben.
 - (7) Unbehandeltes und nicht verunreinigtes Poolwasser darf versickert oder zur Bewässerung des Kleingartens verwendet werden.
 - (8) Poolabdeckungen sind nicht gestattet, da sich darauf Wasseransammlungen bilden können, die als Brutstätten für Mücken (u. a. Tigermücken) dienen und ein gesundheitliches Risiko darstellen. Diese Regelung dient dem Schutz der Gemeinschaft und der Vermeidung von Schädlingsbefall.
-

- (9) Im Zusammenhang mit der Poolnutzung wird auf § 23 Abs. 5 dieser Gartenordnung verwiesen. Zur Verhinderung der Verbreitung der Mücke (u. a. Tigermücke) ist sicherzustellen, dass kein stehendes Wasser über längere Zeit ungenutzt bleibt. Pools sind daher mindestens wöchentlich zu reinigen und das Wasser ist auszutauschen.

§ 23 Schädlingsbekämpfung

- (1) Schädlinge und Pflanzenkrankheiten sind sofort zu bekämpfen. Dabei sind umweltverträgliche und für Nützlinge schonende Mittel anzuwenden.
- (2) Der Einsatz von Herbiziden ist verboten.
- (3) Der Einsatz von Pestiziden ist mit der Fachberatung abzustimmen.
- (4) Jeder Unterpächter ist verpflichtet, die angrenzenden Kleingartennachbarn von einer beabsichtigten Schädlingsbekämpfungsmaßnahme rechtzeitig zu verständigen. Wird vom Vereinsvorstand eine gemeinsame Schädlingsbekämpfung angeordnet, so muss sich jeder Unterpächter ihr anschließen und mithelfen.
- (5) Um eine erfolgreiche und nachhaltige Tigermückenbekämpfung zu gewährleisten, ist jeder Unterpächter dazu verpflichtet, folgende Maßnahmen regelmäßig durchzuführen:
-

- a) Brutstätten beseitigen: Nicht überdachte Bereiche sind von potentiellen Brutstätten frei zu halten. Dazu gehören alle Gefäße, in denen sich Wasser sammeln kann, wie z.B. Gießkannen, Eimer, leere Blumentöpfe, Pflanzkästen ohne Ablauf, Badewannen, Schubkarren, Spielzeug etc. Diese sind bis zum und nach dem Gebrauch so zu lagern, dass sich kein Wasser sammeln kann (z.B. in einem überdachten Bereich, mit einer Plane abdecken, in einer Kiste oder mit der Öffnung nach unten lagern). Pflanzentopfuntersetzer sollen mit Sand gefüllt werden. Im Falle einer Entsorgung müssen diese Gefäße vorher gereinigt werden (siehe Punkt 5.3).
 - b) Brutstätten leeren: Gefäße mit stehendem Wasser (Eimer, Töpfe, Gießkannen, Untersetzer, Aschenbecher, Vogelbäder und -tränken, Teelichthalter, Sonnenschirmständer, verstopfte Dachrinnen, alte Autoreifen, etc.) sind mindestens einmal wöchentlich zu leeren und trocken zu halten.
 - c) Brutstätten abdecken: Wasserspeicher wie z.B. Regentonnen, Zisternen etc. sind mit einem dicht schließenden, engmaschigen Netz abzudecken. Konstrukte (z.B. Überläufe, Dachrinnen oder Abflussrohre, die weit in die Regentonne reichen), die dies verhindern, sind zu entfernen.
 - d) Brutstättenreinigung zwischen November und Februar: Nach dem Ende der Brutzeit sind alle Gefäße und Wasserspeicher gründlich zu säubern,
-

um noch vorhandene Mückeneier zu entfernen. Tigermücken legen ihre Eier bevorzugt am Rand von Brutstätten, oberhalb der Wasseroberfläche ab; durch das Säubern mit einem Schwamm / Bürste und Wasser bzw. Seifenlauge des inneren Randes der Gefäße können die Eier leicht entfernt werden; der Schwamm sollte für mindestens 48 Stunden bei minus 20°Grad eingefroren werden, bevor er in den Restmüll geworfen werden kann. Das zur Reinigung genutzte Wasser wird auf die Rasenfläche oder Beete ausgeleert. Das Wasser darf nicht in den Abfluss gelangen, da sich dort die Eier zu Mücken weiter entwickeln könnten.

- e) Im Falle einer professionellen Tigermückenbekämpfung ist den Mitarbeitern der Stadt Fürth (Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz) und den Schädlingsbekämpfern der Zugang zum Garten selbst und allen Bereichen innerhalb des Gartens zu gewähren.

§ 24 Lärmschutz

- (1) Für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Kleingartenanlagen ist der Vereinsvorstand des jeweiligen Kleingartenvereins zuständig. Den von ihm erteilten Anordnungen ist Folge zu leisten.
 - (2) Die Lautstärke der Lautsprecher aus Radio- und TV-Geräten, etc. ist so abzustimmen, dass niemand
-

belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

- (3) Sportliche Betätigungen, die mit erheblichen Geräuschbelästigungen ablaufen, sind in den Kleingartenanlagen nicht zulässig.
- (4) Sichtbare Funk- und Fernsehantennen sowie Fernsprechanchlüsse dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden. Gemeinschaftsantennen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Stadtverbandes erstellt werden.
- (5) Sonn- und Feiertag ist eine ganztägige Ruhezeit einzuhalten. Eine Regelung zu den Ruhezeiten trifft jeder Kleingartenverein selbständig. Im Übrigen werden auf die gesetzlichen Vorschriften (z.B.: Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und auf die einzelnen Vereinsvorschriften) verwiesen.

Abschnitt 4

Verstöße gegen die Gartenordnung

§ 25 Vertragsstrafen

- (1) Bei Verstößen gegen diese Gartenordnung, den Unterpachtvertrag, die Anordnungen des Stadtverbandes und der Vorstände der Kleingartenvereine kann eine Geldstrafe in angemessener Höhe vom Stadtverband erhoben werden.
-

- (2) Wissentlich falsche Angaben oder absichtliche Unterdrückung von Tatsachen beim Ausfüllen von Formblättern, z. B. des Aufnahmeantrages, berechtigen den Stadtverband zur fristlosen Kündigung des Unterpachtvertrages.

Abschnitt 5

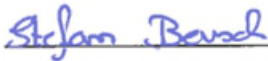
Schlussvorschriften

§ 26 Schlussvorschriften

- (1) In allen in der Gartenordnung nicht aufgeführten Fällen entscheidet der Stadtverbandsvorstand.
 - (2) Unterpächter haben sich in allen Kleingartenfragen an den Stadtverband zu wenden, wobei in der Regel vorher der Vorstand des Kleingartenvereins einzuschalten ist. Mit den Dienststellen der Stadt Fürth werden keine unmittelbaren Verhandlungen oder Unterredungen mit den Unterpächtern und Vorständen der Kleingartenvereine geführt. Die Kommunikation mit der Stadt Fürth erfolgt ausschließlich über den Stadtverband.
 - (3) Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages für Kleingartenanlagen und Kleingartendaueranlagen des Stadtverbandes.
 - (4) Kleingartenvereine, die selbst Eigentümer des Grund und Bodens sind und Kleingartenvereine, deren Grund und Boden sich im Privateigentum befindet,
-

regeln Verpachtung und Gartenordnung in eigener Zuständigkeit. Sie sind jedoch verpflichtet das Bundeskleingartengesetz und die Bestimmungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zu beachten.

Fürth, 05.12.2025



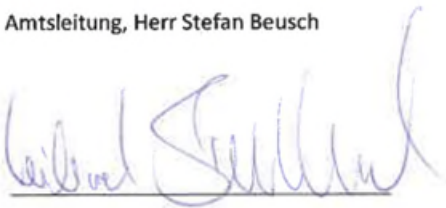
Stadt Fürth Liegenschaftsamt

Amtsleitung, Herr Stefan Beusch



Stadtverband der Kleingärtner Fürth e.V.

1. Vorstand, Herr Ralf Franz



Stadt Fürth Liegenschaftsamt

Stv. Amtsleitung, Herr Michael Berthold



Stadtverband der Kleingärtner Fürth e.V.

2. Vorstand, Frau Gabriele Bracker
